

## ► Maklerrecht

**Neu-Makler kündigt Alt-Maklervertrag – Was ist zu beachten?**

| Ein Makler fragt: Bei einem Maklerwechsel beauftragen Kunden immer wieder den neuen Makler, den Maklervertrag in ihrem Namen gegenüber dem bisherigen Makler zu kündigen. In vielen Fällen fügt der neue Makler als Legitimation für die Kündigung des Maklervertrags seine herkömmliche Maklervollmacht bei. Reicht das aus? |

**Antwort |** Üblicherweise enthalten die Standard-Makler-Vollmachten keine explizite Befugnis, einen Maklervertrag des bisherigen Maklers zu kündigen. Denn ein solches Rechtsgeschäft zählt nicht zu den maklertypischen Tätigkeiten. Bei maklertypischen Tätigkeiten handelt es sich vielmehr um solche, die mit der Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen.

Aus diesem Grund bedürfte es einer Vollmacht, die dem neuen Makler die gesonderte Befugnis einräumt, den Maklervertrag mit dem Alt-Makler im Namen des Kunden zu kündigen. Denn ein neuer Makler kann wie jede andere bevollmächtigte Person auch ein Rechtsgeschäft (z. B. die Kündigung eines Vertrags) für den Vollmachtgeber auf Basis einer eindeutig formulierten Vollmacht durchführen. Die Vollmachtsurkunde des neuen Maklers zur Kündigung des Maklervertrags, die mit der Kündigung beigelegt wird, sollte stets im Original beigelegt werden. So kann der Alt-Makler die Kündigung des Maklervertrags als einseitiges Rechtsgeschäft wegen § 174 S. 1 BGB nicht unverzüglich als unwirksam zurückweisen.

## 📌 WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kündigung des Maklervertrags durch Ihren Kunden oder durch Sie – auf diese Details kommt es an“, WVM 9/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46799699
- Beitrag „Reicht digitale Vollmacht oder ist Original-Vollmacht Pflicht?“, WVM 7/2020, Seite 1 → Abruf-Nr. 46585373

## ► Betriebsschließungsversicherung

**Keine Leistung für Kita mit Notbetreuung**

| Eine Kindertagesstätte (Kita) kann keine Leistungen aus der Betriebsschließungsversicherung beanspruchen, wenn sie aufgrund der Notbetreuung nicht vollständig geschlossen war. Das hat das LG München I im Rechtsstreit einer Kita gegen einen Versicherer entschieden. |

Das LG München I hat die Klage der Kita abgewiesen. Denn die Kita war nur bezüglich des regulären Betriebs geschlossen. Sie hielt aber gleichzeitig eine Notbetreuung aufrecht. Damit war sie nicht vollständig geschlossen. Das jedoch setzen die einschlägigen Versicherungsbedingungen für den Eintritt des Versicherungsfalls voraus (LG München I, Urteil vom 17.09.2020, Az. 12 O 7208/20, Abruf-Nr. 217902, nicht rechtskräftig).

Ein Leser fragt –  
WVM antwortet



ARCHIV

Ausgaben 9 | 2020  
und 7 | 2020

Streit um Corona-  
bedingte Betriebs-  
schließungen